

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

12.01.2022  
Fe/Sc

RS 01-2022

## Sonderrundschreiben:

### **Corona: Änderung von Corona-Schutzverordnung ab morgen, 13.01.2022 und weitere aktuelle Corona-Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben benachrichtigen wir Sie darüber, dass das Land NRW anknüpfend an den Beschluss des Bund-Länder-Gipfels zu Corona vom 7. Januar 2022 (**Anlage 1**) die Corona-Schutzverordnung geändert und verlängert hat. Diese und weitere aktuelle Corona-Informationen finden Sie im Folgenden.

#### Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 13. Januar 2022 gültige Corona-Schutzverordnung (Anlage 2) gilt bis zum 9. Februar 2022. Ebenfalls geändert wurden die „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CSchVo. (**Anlage 3**).

Die Verordnung enthält insbesondere folgende inhaltliche Änderungen:

- **Weiteres wichtiges Schutzziel: Schutz der kritischen Infrastruktur:** Der Expertenrat der Bundesregierung hat dringend vor einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur durch eine Vielzahl von Personalausfällen (Infektionen und Quarantäne) gewarnt. Dies wird damit als Ziel der Verordnung auch klar benannt (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Neben der beim Bund-Länder-Gipfel beschlossenen Anpassung der Quarantäneregelungen ist dafür vor allem die Begrenzung der Gesamt-Infektionszahlen erforderlich, weshalb die Gesamtinzidenz neben der Hospitalisierungsinzidenz wieder ein wesentlicher Indikator für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen wird (§ 1 Abs. 3 + § 9 Abs. 2). Der Automatismus von Anpassungen von Schutzmaßnahmen bei Veränderungen der Hospitalisierungsinzidenz entfällt dementsprechend.
- **2G+ in der Gastronomie (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4):** Die Zugangsbeschränkung auf immunisierte Personen, die zusätzlich über einen aktuellen Test verfügen müssen, galt bislang bei der Sportausübung in Innenräumen, in Schwimmbädern und bei Wellnessangeboten. Ab dem 13. Januar 2022 gilt die Regel darüber hinaus auch in der Gastronomie, sofern sich die Nutzung nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt. Hier müssen auch immunisierte Personen daher zukünftig zusätzlich einen aktuellen, negativen Schnelltestnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist, mit sich führen.

- **Ausnahme von der Testpflicht für geboosterte oder genesene Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2):** Die zusätzliche Testpflicht in Bereichen, in denen 2G+ gilt, entfällt für immunisierte Personen, die zusätzlich zur vollständigen Grundimmunisierung (gemäß Bundesrecht) entweder über eine Auffrischungsimpfung verfügen oder in den letzten drei Monaten von einer Infektion genesen sind. Die Ausnahme gilt für alle Anwendungsbereiche von 2G+, also auch etwa für den Sport in Innenräumen. Sie gilt unmittelbar ab Erhalt der Auffrischungsimpfung. § 2 Abs. 9 definiert, wer über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne der Verordnung verfügt („wer als geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten hat“).
- **Testungen vor Ort (§ 2 Abs. 10):** An Orten, an denen ein Test für den Zutritt nötig ist (also bei 3G und bei 2G+), kann statt der Vorlage eines Testnachweises einer offiziellen Teststelle auch vor Ort beim Zutritt ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden, so etwa beim Zutritt eines Fitnessstudios unter der Aufsicht des Empfangspersonals oder bei der Sportausübung unter der Aufsicht des Trainers/Übungsleiters. Dieser beaufsichtigte Selbsttest berechtigt ausschließlich zum Zutritt zum konkreten Angebot. Es kann von der Aufsichtsperson kein Testnachweis ausgestellt werden, mit dem auch andere Einrichtungen besucht werden könnten. Das können weiterhin nur die offiziellen Teststellen. Ob und in welcher Form eine Testung vor Ort angeboten wird, entscheidet der jeweilige Betreiber der Einrichtung. Ergänzender Hinweis: Die o.g. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ (**Anlage 3**) ist diesbezüglich um „Regelungen für beaufsichtigte Selbsttests“ ergänzt worden (Abschnitt III).
- **Maskenpflicht:** Wegen der deutlich höheren Infektiosität der Omikron-Variante werden die Ausnahmen von der Maskenpflicht reduziert und die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken ausgeweitet. Dies betrifft insbesondere die Wiedereinführung der Maskenpflicht in Warteschlangen im Freien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und bei Veranstaltungen und Versammlungen, sofern für sie keine 3G- oder 2G-Zugangsregelung gilt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Hinweis: Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ (**Anlage 3**) ist um die „Empfehlung: FFP-2 Masken im Handel und im Öffentlichen Personenverkehr“ ergänzt worden (Abschnitt I Nr. 5).

- **Vereinheitlichung bei Großveranstaltungen:** Bisher galt schon die Zuschauerobergrenze von 750 Personen für Großveranstaltungen. Dies gilt künftig einheitlich auch für überregionale Veranstaltungen wie Fußballspiele etc. (Streichung des bisherigen § 4 Abs. 5a).

Hinweis: Das Verbot von Publikumsmessen mit einem gleichzeitigen Besuch von 750 Personen war bisher bis 31. Januar 2022 befristet. Diese Befristung ist entfallen (§ 5 Nr. 3), so dass das Verbot für die Laufzeit der Verordnung gilt.

Hinweis zum Thema Quarantäne-Regelungen:

Im o.g. Bund-Länder-Beschluss ist auch das Thema Quarantäne aufgegriffen worden. Hierzu teilt das MAGS aktuell mit, dass bis Anfang nächster Woche mit der Anpassung der RKI-Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement zu rechnen ist. Hierdurch werden unter anderem im Bereich Quarantäne bundeseinheitliche Maßstäbe zum Umgang mit geimpften, genesenen und geboosterten Personen gesetzt. Die Anpassung der Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW erfolgt im Anschluss.

Zwischenzeitliche Änderung weiterer Verordnungen:

Die seit 10. Januar 2022 gültige Corona-Betreuungsverordnung (Anlage 4) war an die Ausweitung der Testpflicht an Schulen nach den Weihnachtsferien angepasst worden, über die das Schulministerium per [Schulmail vom 6. Januar 2022](#) informiert hatte. Die wesentlichen Änderungen finden sich in § 3 Abs. 6 der Verordnung.

Zudem war die Corona-Teststrukturverordnung zum 8. Januar 2022 leicht verändert worden. In der der aktuell gültigen Fassung (**Anlage 5**), wurde in § 3 Abs. 3 der Satz gestrichen, dass Beauftragungen von weiteren Anbietern von Teststellen nur gültig sind, wenn sie bis zum 15. Dezember 2021 erfolgt sind.

Die Anlagen 1 – 5 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 01-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team